



**HOHENLOHE
KREIS**

Anlage zur Vorabbekanntmachung

nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG
für Buslinien im Hohenlohekreis

Landratsamt Hohenlohekreis
Straßenverkehrsamt
Fachdienst ÖPNV
Allee 17
74653 Künzelsau

A. Ausgangslage

Der Hohenlohekreis hat seine Absicht, als Aufgabenträger im ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und damit zugleich zuständiger Behörde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG BW einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Verkehrsleistungen (Busverkehr) im Hohenlohekreis im Rahmen einer Direktvergabe an den Eigenbetrieb Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH) zu vergeben, im Amtsblatt der EU bekannt gemacht.

Nachstehend werden die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden, und die zur Gesamtleistung gehörenden Verkehrsdienste definiert. Die Anforderungen entsprechen dem im Status quo erbrachten ÖPNV-Angebot im Hohenlohekreis und der bisherigen Bedienungsqualität. Die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen können nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen. Die nachstehenden Vorgaben enthalten wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG.

Gemeinsame Betriebsaufnahme für die nachstehend beschriebenen Verkehrsleistungen ist der 15.12.2019. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll eine Laufzeit von 10 Jahren haben.

Eigenwirtschaftliche Anträge für die nachstehende beschriebenen Verkehrsleistungen können nur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung gestellt werden (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG).

Diese sind an das

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 46 – Verkehr
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Aus Sicht des Landkreises haben eigenwirtschaftliche Anträge die in dieser Vorabbekanntmachung genannten Anforderungen zu erfüllen. Der Hohenlohekreis hält diese Anforderungen für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen erforderlich (§ 8 Abs. 3 PBefG). Die in dieser Vorabbekanntmachung genannten Anforderungen entsprechen dem am 06.11.2017 beschlossenen Nahverkehrsplan für den Hohenlohekreis.

Dieser ist unter <http://www.hohenlohekreis.de> unter der Rubrik Bürgerservice --- Öffentlicher Personennahverkehr abrufbar.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, den der Landkreis zu vergeben beabsichtigt, werden diese Anforderungen als Vertragspflichten enthalten sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums auf der Grundlage der Stellungnahme des Hohenlohekreises über die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge entscheidet.

B. Verkehrsangebot

Gegenstand des beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind die nachfolgend dargestellten Verkehrsdienste. Die Vergabe ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Auf den Versagungsgrund des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG wird hingewiesen.

Das geforderte Verkehrsangebot basiert grundsätzlich auf den im Nahverkehrsplan des Hohenlohekreises festgelegten Vorgaben. Der Betreiber setzt die aus dem Nahverkehrsplan entwickelten und nachstehend konkretisierten Anforderungen an das ÖPNV-Angebot in die betriebliche Praxis um. Die Linienführungen und Fahrzeiten haben sich dabei am Bedarf sowie den örtlichen Verhältnissen zu orientieren. Dies gilt auch für die Anordnung und Lage der Bushaltestellen. Bei der Umlaufbildung sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen an das ÖPNV-Angebot zu beachten. Auch Pendlerbeziehungen werden soweit wie möglich berücksichtigt.

1. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot besteht derzeit aus 57 Linien. Von dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen, die ausschließlich aus Linienverkehren nach § 42 PBefG bestehen, erfasst:

Linie	Relation	Linien-km/Jahr
1 RB	Öhringen – Neuenstein – Kemmeten – Künzelsau	92.000
1 FE	Öhringen – Cappel – Kupferzell – Künzelsau	68.000
2 RB	Künzelsau – Niedernhall-Giebelheide – Neuenstein – Öhringen	197.000
3 RB	Künzelsau – Ingelfingen – Weißbach – Crispenhofen – Diebach	46.000
4 RB	Niedernhall – Forchtenberg – Wohlmuthausen – Öhringen	94.000
5 RB	Forchtenberg – Niedernhall – Taläcker – Gaisbach – Künzelsau	41.000
6 RB	Künzelsau – Forchtenberg – Ohrnberg – Möglingen – Unterohrn – Öhringen	524.000
7 RB	Waldenburg Bf. – Kupferzell – Künzelsau	252.000 ¹
8 RB	Berlichingen – Rossach – Bieringen – Berlichingen – Forchtenberg	135.000
8 TB	Weltersberg – Bieringen	6.000
9 RB	Osterburken/Adelsheim – Bieringen – Forchtenberg – Niedernhall	109.000

Linie	Relation	Linien- km/Jahr
10 RB	Mulfingen – Ailingen – Hohebach – Dörzbach – Krautheim	50.000
11 RB	Dörzbach – Krautheim – Schöntal – Jagsthausen – Widdern – Möckmühl	433.000
13 RB	Oberkessach – Aschhausen – Bieringen – Ingelfingen – Künzelsau	239.000
14 SB	Lipfersberg – Ingelfingen	18.000
15 RB	Künzelsau – Stachenhausen – Hermuthausen – Ingelfingen	28.000
17 FE	Dörzbach – Schöntal – Jagsthausen – Sindringen – Öhringen	32.000
19 RB	Künzelsau – Krautheim – Dörzbach – Bad Mergentheim	435.000 ¹
20 RB	Berndshausen – Nitzenhausen – Mäusdorf	51.000
21 RB	Mulfingen – Hermuthausen – Garnberg – Künzelsau	123.000
23 RB	Belsenberg – Ohrenbach – Amrichshausen / Garnberg	23.000
24 RB	Mulfingen – Nitzenhausen – Garnberg – Künzelsau	144.000
25 RB	Künzelsau – Garnberg – Amrichshausen – Langenburg – Blaufelden	115.000
26 RB	Künzelsau – Künzelsau-Hochschule – Braunsbach – Untermünkheim – Schwäbisch Hall Bf.	201.000
27 RB	Künzelsau – Gaisbach – Rüblingen – Kupferzell	47.000
28 FE	Künzelsau – Kupferzell – Schwäbisch Hall-Hessental Bf. ²	232.000
33 SB	Waldenburg Bf – Rathaus – Sportschule / Forsthaus	121.000
34 RB	(Kupferzell) / Waldenburg – Neuenstein – Michelbach – Öhringen	101.000
35 RB	Kupferzell / Waldenburg – Neuenstein – Michelbach – Öhringen	142.000
37 RB	Öhringen – Untersöllbach – Neuenstein – Grünbühl	43.000
38 RB	Öhringen – Pfedelbach-Nonnenberg – Steinbacher Tal – Schuppach	115.000
39 RB	Stadt Neuenstein – Oberrohrn – Pfedelbach, Realschule	31.000
40 RB	Öhringen – Windischenbach – Pfedelbach – Buchhorn – Gleichen	106.000
42 RB	Brettach – Geddelsbach – Unterheimbach – Adolzfurt – Bretzfeld	91.000
43 RB	Wüstenrot Schule – Neuhütten – Unterheimbach – Adolzfurt – Bretzfeld	172.000
46 RB	Bretzfeld – Schwabbach – Siebeneich – Weißlensburg – Bitzfeld Bf.	99.000
47 RB	Bretzfeld – Schwabbach – Dimbach – Eschenau Bf – Eschenau Ort	105.000
48 RB	Öhringen – Schwöllbronn – Langenbeutingen	38.000
50 RB	Öhringen – Maßholderbach – Friedrichsruhe – Orendelsall – Zweiflingen	56.000
51 RB	Öhringen – Büttelbronn – Westernbach – Eichach – Zweiflingen	58.000
52 SB	Öhringen Hallenbad – Hbf – EKZ – Lindenallee	59.000
53 SB	Öhringen – Weinsbach – Cappel – Michelbach	21.000
58 SB	Öhringen Hbf – Verrenberg Ort	61.000
61 SB	Stadtbus Möckmühl	25.700
66 SB	Oberndorf – Krautheim Berg – Krautheim Bahnhof	57.000
67 SB	Weißbach – Crispenhofen – Halberg – Halberger Ebene – Weißbach	44.000
71 TB	Kemmeten – Rechbach – Gaisbach – Kupferzell	42.000
72 RB	Braunsbach – Döttingen – Feßbach – Kupferzell	4.000
73 TB	Mulfingen – Hollenbach – Atzenweiler – Staigerbach – Jagstberg	28.000
74 TB	Schloß Stetten – Künzelsau	2.000
75 TB	Wendischenhof – Heßlachshof – Eisenhutsrot – Hohebach	9.000
77 TB	Büschelhof – Forchtenberg – Ernsbach – Schießhof	12.000

Linie	Relation	Linien- km/Jahr
81 RB	Künzelsau – Garnberg – Hermuthausen /Mulfingen – Dörzbach	8.000
89 RB	Öhringen – Pfedelbach – Steinbacher Tal – Gleichen – Buchhorn – Pfedelbach – Öhringen	12.000
91 RB	Werkverkehrslinie Waldenburg, Gewerbepark – Neuenstein - Öhringen, Fa. Mahle	38.000
92 RB	Werkverkehrslinie Bretzfeld – Pfedelbach – Öhringen, Fa. Mahle	38.000
97 RB	Werkverkehrslinie Morsbach – Kupferzell – Taläcker – Bieringen, Fa. Ziehl-Abegg	38.000

¹ Die Leistung (Stand 2015) auf den Linien 7 und 19 ist bedingt durch das Programm „Regiobuslinien“ des Landes Baden-Württemberg bis Dezember 2019 befristet ausgeweitet. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag behält sich der Aufgabenträger vor, das Angebot auf diesen Linien zu reduzieren, jedoch nicht unter das ausgewiesene Leistungsvolumen.

² Die Bedienung des Abschnitts Schwäbisch Hall, ZOB – Schwäbisch Hall-Hessental, Bahnhof erfolgt auf Gestattung der Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH. Die Gestattung muss vom künftigen Betreiber neu eingeholt werden.

Zu bedienen sind die in den Liniensteckbriefen (Kapitel 6 / Anhang des Nahverkehrsplans) beschriebenen Linien mit den dort definierten Linienkorridoren und Betriebszeiten sowie der in den Liniensteckbriefen angegebenen Fahrtenanzahl je Verkehrstagesart, der Vertaktung, den wichtigen Verknüpfungspunkten, an denen Anschlüsse zu den dort genannten Linien vorzusehen sind, sowie der in den Liniensteckbriefen bezifferten Jahreskilometerleistung. Das im Einzelnen geforderte Leistungsangebot und damit auch die Vorgaben hinsichtlich der zu bedienenden Haltestellen und die konkrete Linienführung, Bedienungshäufigkeiten und Bedienungszeiträume (Zeitlage der Bedienung) sowie die linienübergreifenden Fahrdurchbindungen ergeben sich aus dem Referenzfahrplan Stand November 2017. Der Referenzfahrplan ist ferner maßgeblich für die Anforderungen an die fahrplanmäßige Bedienung der Schulstandorte hinsichtlich zeitlicher und örtlicher Erschließung (vgl. Kap. 2). Die Fahrplantabellen stehen unter www.hohenlohekreis.de zum Download bereit.

Der Fahrplan ist ausgehend vom Referenzfahrplan unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Nahverkehrsplans an geänderte Verkehrsbedarfe insbesondere des Schülerverkehrs (siehe Kap. 2) anzupassen. Darüber hinaus hat der Betreiber das Fahrplanangebot an besondere Ereignisse (z. B. Baustellen oder Großveranstaltungen wie Feste, Konzerte etc.) anzupassen und bedarfsgerechte Fahrzeugkapazitäten einzusetzen.

2. Anforderungen an den Schülerverkehr

Zu bedienen sind an Schultagen die Unterrichtsbeginn- und Endzeiten zur jeweils nächstgelegenen Schule mit einem gleichwertigen Schulabschluss, zu der regelmäßig Beförderungsbedarf besteht (vgl. hierzu Kapitel 2.2.2 und Kapitel 4.1.5 Nahverkehrsplan des Hohenlohekreises).

Für Grundschülerinnen und –schüler sind zu den Grundschulen innerhalb der Wohnsitzgemeinde umsteigefreie Verbindungen einzurichten. Für Schüler anderer Schulen sind Umsteigeverbindungen mit Umsteigezeiten von max. 15 Minuten zulässig.

Hin- und Rückfahrten sind zu den von den Schulen jeweils festgelegten Zeiten des Unterrichtsbeginns und Unterrichtsendes einzurichten. Dies sind in der Regel Hinfahrten zur ersten, zweiten, siebten und achten Stunde sowie Rückfahrten zur vierten bis sechsten und achten bis zehnten Stunde. Fahrten können eingeschränkt werden bzw. ganz entfallen, wenn alle Schulen an diesem Schulstandort und der Aufgabenträger auf die entsprechende Fahrt verzichten.

Die maximale Wartezeit vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende darf bei Grundschulen ausnahmslos und bei weiterführenden Schulen für 90 % der Schüler 30 Minuten nicht überschreiten. Wegezeiten am Schulstandort erhöhen die Wartezeiten nicht, sondern sind in den genannten Werten bereits enthalten. Im Übrigen gilt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Hohenlohekreises.

Der Fahrplan ist ausgehend vom Referenzfahrplan an eine Veränderung der Schulstandorte, der Schulzeiten (Unterrichtsbeginn-/ende) und der Schülerverflechtungen (Fahrwege von Wohngemeinde zu Schule mit gleichwertigem Abschluss) sowie der Schülerzahlen (Kapazität) gemäß der vorstehenden Anforderungen anzupassen.

C. Vorgaben zu Tarif und Vertrieb

1. Tarifverbünde

1.1 Tarifverbund HNV

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist als Anforderungen für die Beförderungsentgelte verbunden, den Verbundtarif der Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV) in seiner jeweils geltenden Fassung und die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und allgemeinen Beförderungsbedingungen anzuwenden. Der Verbundtarif gilt nach Maßgabe der Verbundregelungen auch im verbundübergreifenden Verkehr. Ebenso sind die sich hieraus ergebenden Vertriebs- und Informationsvorgaben zu beachten. Der Betreiber muss Kooperationspartner des HNV sein bzw.

werden. Der Kooperationsvertrag und der Einnahmezuscheidungsvertrag sind auf der Homepage des Hohenlohekreises unter der Rubrik „Bürgerservice – Öffentlicher Personennahverkehr“ veröffentlicht:

<https://www.hohenlohekreis.de/index.php?id=704>

Der Aufgabenträger weist darauf hin, dass aufgrund der Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und der kartellrechtlichen Notwendigkeit einer nachfrageorientierten Einnahmearbeitung die vertraglichen Grundlagen geändert werden sollen.

Bei der Vorgabe des Verbundtarifs handelt es sich um eine Anforderung nach § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG, für die ein Ausgleich nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gezahlt werden soll.

1.2 Weitere Tarifverbünde

Ferner ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag mit der Anforderung verbunden, auf verbundübergreifenden Linien im Binnenverkehr im Gebiet von Nachbar-Tarifverbänden den dort jeweils gültigen Tarif anzuwenden einschließlich der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und allgemeinen Beförderungsbedingungen. Dabei handelt es sich um den Tarif des Verkehrsverbundes Kreisverkehr Schwäbisch Hall im Landkreis Schwäbisch Hall bzw. dem Tarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar im Main-Tauber-Kreis und im Neckar-Odenwald-Kreis.

Bei der Vorgabe dieser Verbundtarife handelt es sich um eine Anforderung nach § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG, für die ein Ausgleich nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gezahlt werden soll.

1.3 Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Von der Vorgabe der o.g. Verbundtarife ist die Vorgabe umfasst, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs gemäß § 16 ÖPNVG BW bis spätestens 01.01.2021 um mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Die vorgenannten Tarife werden entsprechend angepasst. Es handelt sich hierbei um eine Anforderung nach § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG, für die ein Ausgleich nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gezahlt werden soll. Dabei macht der Aufgabenträger von der Option nach § 16 Abs. 5 ÖPNVG BW gebrauch (Sicherstellung der Mindesttrabattierung über öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Fall des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).

2. Vertrieb

Um eine hohe Angebotsqualität sicherzustellen, hat der Betreiber eine eigene Betriebsleitstelle zu betreiben. Die Betriebsleitstelle muss montags bis freitags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 19:15 Uhr besetzt sein. Sie dient der operativen Verkehrssteuerung, dem Störungsmanagement und der Fahrgastinformation. Die Leitstelle muss jeweils mit einer/einem qualifizierten Mitarbeiter/-in besetzt sein.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, dass der Betreiber einen vollumfänglichen Kundenservice anzubieten hat. Er hat zwei unternehmenseigene Kundencenter in Künzelsau und Öhringen zu betreiben, in denen das vollständige Fahrscheinsortiment erworben werden kann. Die Mitarbeiter/-innen der beiden Kundencenter haben neben dem Fahrscheinverkauf insbesondere die Aufgabe der Kundenberatung und Kundeninformation (telefonisch zum Festnetztarif und persönlich) zu Tarifen, Fahrplan und Sonderverkehren. Im Kundencenter in Öhringen („Mobiz“), das zugleich als DB-Agentur fungiert, erfolgt zusätzlich die Beratung und der Vertrieb von Angeboten der Deutschen Bahn AG.

Das Kundencenter in Künzelsau muss montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein, das Mobiz muss montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Der Aufbau eines Online-Verkaufs für Abonnements erfolgt derzeit. Der Betreiber ist im Auftrag des HNV zuständig für die Betreuung und Bearbeitung von Kundenverträgen (Abo-Center) für das vom beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasste Gebiet.

Im Kundencenter Künzelsau wird ein Fundbüro betrieben, das den Fahrgästen während den normalen Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Der Betreiber verfolgt das Ziel, in Absprache mit dem HNV durch umfassende Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen eine langfristige Kundenbindung und Kundengewinnung sowie eine Steigerung der Kundenzufriedenheit zu erreichen. Der Betreiber hat zum Zwecke der Qualitätssicherung ein Beschwerde-Management-System zu betreiben. Auch alle Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind beim Betreiber angesiedelt. Über verschiedene Medien werden Informationen zu Tarif, Angebot, Baustellen- und Sonderverkehre zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört neben Printmedien auch ein zeitgemäßer Internetauftritt.

Darüber hinaus wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag mit der Anforderung verbunden sein, dass der Betreiber eine Verkehrserziehung für Kinder und Jugendliche („Busschule“) sowie Programme für mobilitätseingeschränkte Personen anbietet.

D. Qualitätsstandards

1. Fahrzeuganforderungen und einzusetzende Fahrzeuge

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit Anforderungen an Qualitätsstandards verbunden sein, nach denen die einzusetzenden Fahrzeuge über eine Qualität verfügen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen.

Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich die Anforderungen erfüllen, die zur Förderung durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) notwendig sind. Bei Neuanschaffungen sind die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 sowie die dann jeweils geltenden höchsten EU-Vorschriften zur Abgasnorm und Lärmschutz zu beachten.

Es gelten folgende Anforderungen zur Barrierefreiheit; dabei handelt es sich um wesentliche Anforderungen i. S. d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG:

- Niveaugleiche Einstiege (mindestens Low Entry)
- Mindestens eine doppelt breite Tür ohne Mittelpfosten
- Mehrzweckflächen für Kinderwagen, Rollstühle, Traglasten
- Ausreichend breite Durchgänge
- Erreichbare Haltegriffe

Die Fahrzeugausstattung (innen und außen) hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- Einheitliche, verständliche und gut lesbare Beschilderung mit Liniennummer und Fahrziel (inkl. wichtiger Zwischenziele) gemäß § 33 BOKraft. Die Mindestbreite der Anzeigen an der Fahrzeugfront bei Solo- und Gelenkbussen beträgt 1.680 mm, die Mindesthöhe beträgt 240 mm. Abweichungen bei Kleinbussen sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen.
- Außen-Beschriftung nach Vorgabe des Corporate Designs des Landkreises, , Logo des Betreibers an den Längsseiten gem. § 20 BOKraft.
- Einheitliche Sitzpolster nach Vorgabe des Landkreises (Corporate Design),
- Elektronische Fahrscheindrucker (vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellt),
- Ausstattung mit Geräten des elektronischen Ticketing gem. VDV-KA Stufe 3a,
- Haltestellenanzeige und ggf. -ansage
- Vollklimatisierung,
- Maximales Fahrzeugalter während der Laufzeit: 10 Jahre.

Es sind Kapazitäten entsprechend des Fahrgastaufkommens vorzuhalten. Im Bedarfsverkehr können auch Kleinbusse und PKW mit mindestens drei Fahrgastplätzen zum Einsatz kommen.

Die Fahrzeuge sind innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand zu halten. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden.

Als grobe Verunreinigungen gelten insbesondere

- überfüllte (nicht mehr aufnahmefähige) Abfallbehälter,
- im Fahrzeug herumliegender Grobmüll oder Verschmutzungen des Bodens,
- verschmutzte Sitzflächen und
- üble Gerüche im Fahrzeug.

Das Verkehrsunternehmen trägt Sorge dafür, dass für das Abstellen der Omnibusse geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die auch den Gesichtspunkten des Umwelt- und Emissionsschutzes entsprechen.

Der Hohenlohekreis verfolgt anspruchsvolle Klima- und Umweltschutzziele. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, vier Elektrobusse im Regionalverkehr einzusetzen, die zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen.

2. Fahrpersonal

Es wird nur Fahrpersonal eingesetzt, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Insbesondere erfüllt das Fahrpersonal folgende Anforderungen:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Kleidung,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um Informationen und Auskünfte gegenüber Kunden zu erteilen sowie im betrieblichen Ablauf mit der Leitstelle und anderen Busfahrern/Busfahrerinnen zu kommunizieren,
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarife des bedienten Verkehrsgebietes (HNV, Kreisverkehr Schwäbisch Hall, VRN),
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,

- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über das gesamte Bedienungsgebiet sowie direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen,
- Vertrautheit mit dem Umgang der elektronischen Bordgeräte,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke,
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: Rauchverbot im Fahrzeug (auch bei Leerfahrten), kein Alkohol, kein Telefonieren während der Fahrt. Erlaubt sind die Nutzung des Betriebsfunks sowie das Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Abs. 1a StVO und an Endhaltestellen.

3. Haltestellen

Es sind die gemäß den oben (B.1.) beschriebenen Anforderungen an das Leistungsangebot erforderlichen Haltestellen zu bedienen.

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger, dem HNV und den Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Die Haltestellen sollen dem einheitlichen Erscheinungsbild entsprechen. Bei von mehreren Verkehrsunternehmen gemeinsam genutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet der Aufgabenträger entsprechend der Nutzungsanteile.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen obliegt den Gemeinden. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter.

Der Betreiber stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an den Aufgabenträger oder die Gemeinden zu melden.

4. Informationen

Der Betreiber stellt dem HNV und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten rechtzeitig und unentgeltlich in einem geeigneten Format zur Verfügung und stimmt der Weitergabe der Daten in elektronischer Form an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten zu. Diese Verpflichtung gilt auch für vorübergehende Fahrplanänderungen.

Der Betreiber generiert für alle Verkehrsleistungen Echtzeitdaten und stellt diese der Datendrehscheibe BW sowie auf Verlangen des Aufgabenträgers auch weiteren Dritten zum Zwecke der Fahrgastinformation unentgeltlich zur Verfügung.

E. Leistungsänderungen im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst für seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten gleich welcher Art im gesamten von ihm abgedeckten Verkehrsgebiet. Er wird daher mit der Anforderung verbunden sein, das Bedienungsangebot nach den Vorgaben des Aufgabenträgers fortlaufend an die jeweiligen öffentlichen Belange und veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird zu diesem Zweck insbesondere Regelungen beinhalten, nach denen der Aufgabenträger aus verkehrlichen Gründen (zum Beispiel einer veränderten Verkehrsnachfrage) oder infolge sich ändernder finanzieller Rahmenbedingungen oder aufgrund veränderter äußerer Umstände (wie zum Beispiel technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes, der Stadtentwicklung) oder nicht zu beeinflussender unvorhergesehener Ereignisse (wie etwa Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchsteuern, Umsatzsteuer usw.) das Leistungsangebot im rechtlich zulässigen Umfang erweitern oder vermindern kann.

Solche Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste können sich innerhalb der Vertragslaufzeit bzw. unterjährig sowohl aufgrund von Änderungen der Leistungsmengen (Angebotskilometer, Fahrzeuge, Einsatzstunden) oder Änderungen in den definierten Qualitäten ergeben. Die Änderungen können auch den Bestand und Verlauf der Linien sowie das Tarifangebot betreffen.

In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 3 des Nahverkehrsplans für den Hohenlohekreis hingewiesen. Dieses beinhaltet eine Option auf die Ausweitung des Angebots in Form eines Rufbus-Angebots als Ergänzung des Linienangebotes in den Abendstunden und am Wochenende.

Werden Änderungen vorgenommen, die ausbrechende Verkehrsleistungen in Nachbarkreise berühren, wird sich der Hohenlohekreis als Aufgabenträger mit den betroffenen Aufgabenträgern abstimmen.